# Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab 1. Januar 2024

Am 1. Januar 2005 ist das Sozialgesetzbuch, zwölfter Teil – Sozialhilfe – (SGB XII) in Kraft getreten.

Nach § 72 SGB XII wird Blindenhilfe blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Sozialgesetzbuch, elfter Teil – Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI), auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit 50 vom Hundert des Pflegegeldes des Pflegegrades II und bei Pflegebedürftigen der Pflege III bis V mit 40 vom Hundert des Pflegegeldes des Pflegegrades III anzurechnen.

**Die Leistungsgewährung erfolgt einkommens- und vermögensabhängig.**

Die Einkommensgrenze beträgt gemäß § 85 SGB XII monatlich 1126,00 Euro zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft.
Die Vermögensfreigrenze beträgt gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII 10.000,00 €.
Dazu kommen (sofern vorhanden) jeweils Zuschläge für Angehörige innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

**Mitwirkungspflichten**

Um den Sozialleistungsträger in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe zu prüfen, hat der Leistungsberechtigte die Verpflichtung, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Träger zu offenbaren, Unterlagen und Beweismittel über seine Verhältnisse vorzulegen und der Einholung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

Dies gilt auch für alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der mit dem/der AntragstellerIn in häuslicher Gemeinschaft Lebenden.

**Erklärung**

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch –Allgemeiner Teil- (SGB I) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Über die Bestimmungen des § 118 SGB XII zur Überprüfung meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittels automatisierten Datenabgleichs zwischen Sozialleistungsträgern (Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft Braunschweig, Krankenkasse, Finanzamt, Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung).

Mir ist bekannt, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Eine Ausfertigung dieses Merkblattes habe ich erhalten.

| | | |
|---|---|---|
| Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers ggf. auch des gesetzlichen Vertreters | Datum | Unterschrift des Ehegatten der Lebenspartnerin/des Lebenspartners |